Kurztitel

Akkreditierung der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (Quality Austria)

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 369/2008 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 182/2014

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.10.2008

Außerkrafttretensdatum

17.07.2014

Text

§ 2. Die Zertifizierungsbefugnis umfasst die Zertifizierung von

1. Personen im Bereich des Qualitätsmanagements (insbesondere Qualitätsauditoren, Systemmanager Qualität, Qualitätsmanager, Systembeauftragte Qualität, Qualitätsbeauftragte, Qualitätstechniker, Prozessmanager, Projektmanager sowie deren spezielle Abwandlungen nach Branchen),
2. Personen im Bereich des systemischen Managements, der Führung und des Business Excellence (insbesondere TQM-Leader, TQM-Assessoren, Senior (Qualitäts-) Manager),
3. Personen im Bereich des Umweltmanagements (insbesondere Umweltauditoren, Systemmanager Umwelt, Umweltmanager, Systembeauftragte Umwelt, Umweltbeauftragte),
4. Personen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Sicherheits- und Gesundheitsmanagements (insbesondere Systembeauftragte Sicherheit, Systemmanager Sicherheit, Sicherheitsmanager),
5. Personen im Bereich des Bildungsmanagements (insbesondere Bildungsmanager in Zusammenarbeit mit der ARGE Bildungsmanagement),
6. Personen im Bereich der Betontechnik (insbesondere Betontechniker in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Qualitätssicherung und Innovation-TPA),
7. Personen im Bereich der Arbeitsmedizin (insbesondere Arbeitsmediziner in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie für Arbeitsmedizin),
8. Personen im Bereich des Gesundheitstourismus (insbesondere Best Health Austria Advancer, Best Health Austria Professional, Best Health Austria Specialist, Best Health Austria Expert),
9. Personen im Bereich der Corporate Social Responsibility (CSR) und des Nachhaltigkeitsmanagements (insbesondere CSR-Manager, CSR-Assessoren),
10. KTQ Visitor (Visitor für die Anforderungen der KTQ – Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen).